

SCHIEDSSTELLE

nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt

München, den 22.03.2023

Tel.: 089 / 2195 – (...)

Fax: 089 / 2195 – (...)

Az.: Sch-Urh 66/19

In dem Schiedsstellenverfahren

(...)

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

(...)

gegen

(...)

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

(...)

erlässt die Schiedsstelle nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften beim Deutschen Patent- und Markenamt durch (...) als Vorsitzenden und (...) als Beisitzerinnen folgenden

Einigungsvorschlag:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin (...) zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem (...) zu zahlen.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin und die Antragsgegnerin je zur Hälfte. Die den Beteiligten entstandenen außeramtlichen Kosten tragen die Beteiligten selbst.

Gründe:

I.

Die in der Antragstellerin zusammengefassten Verwertungsgesellschaften begehren von der Antragsgegnerin Zahlung einer urheberrechtlichen Vergütung gemäß § 54 Abs. 1 UrhG für PCs für das Jahr 2017.

Die Antragstellerin ist ein Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften (...), die Ansprüche aus § 54 Abs. 1 UrhG herleiten können. Mit Gesellschaftsvertrag vom (...) in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom (...) (im Folgenden: Gesellschaftsvertrag, abrufbar unter: (...)) haben sich die Verwertungsgesellschaften zum Zwecke der Geltendmachung ihrer Ansprüche gemäß §§ 54 ff. UrhG zu einer BGB-Gesellschaft zusammengeschlossen und die ihnen zur Wahrnehmung übertragenen Ansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und audiovisuellen Werken in die Gesellschaft eingebracht. Die Antragstellerin ist gemäß (...) des Gesellschaftsvertrags dazu berechtigt, die ihr übertragenen Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Sie macht außerdem im eigenen Namen auch die von der (...) und der (...) abgetretenen Ansprüche für Vervielfältigungen von stehendem Text und stehendem Bild geltend (vgl. (...)).

Die Antragsgegnerin vertreibt eigenen Angaben zufolge seit fast 30 Jahren individuell konfigurierbare PC-Systeme unter ihrer Eigenmarke (...) über einen Online-Shop (vgl. die Angaben auf ihrer Webseite unter (...)).

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 schlossen die Antragstellerin, die VG Wort und die VG Bild-Kunst mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) sowie mit dem Bundesverband Computerhersteller e.V. (BCH). Am 30. Januar 2014 wurde im Bundesanzeiger ein entsprechender gemeinsamer Tarif (vom 24. Januar 2014; vorgelegt als Anlage AS-CD 3) veröffentlicht, der ab 1. Januar 2011 insbesondere folgende Vergütungssätze (jeweils zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von 7% und pro Stück) vorsieht (auf die Definitionen in Abschnitt 3 des Tarifs wird Bezug genommen):

- Verbraucher-PCs: 13,1875 Euro
- Business-PCs: 4,00 Euro
- Kleine mobile PCs: 10,625 Euro
- Workstations 4,00 Euro

Diese Vergütungssätze wurden mit Änderung der Gesamtverträge zwischen der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst einerseits und dem BCH bzw. BITKOM andererseits **für den Zeitraum ab 15. März 2016 bestätigt** sowie durch Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild-Kunst und dem Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten e.V. (VERE) für den Zeitraum ab 2017 vereinbart. Aufgrund einer im Änderungsvertrag vereinbarten Abweichung bei der PC-Definition veröffentlichte die Antragstellerin mit Datum vom 8. März 2016 im Bundesanzeiger für die Zeit ab dem 15. März 2016 einen neuen gemeinsamen Tarif über die Vergütung nach §§ 54, 54a UrhG für PCs, der aber die gleichen Vergütungshöhen wie der alte Tarif vorsieht (vgl. Tarif, vorgelegt als Anlage AS-CD 4a, Bekanntmachung, vorgelegt als Anlage AS-CD 4b).

Für den Zeitraum 2008 bis 2010 setzte das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 15. Januar 2015 (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren, bestätigt durch Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 16. März 2017 (BGH, Az. I ZR 36/15 – „Gesamtvertrag PCs“; GRUR 2017, 694 ff.), folgende Vergütungssätze für PCs fest (wobei der Gesamtvertragsrabatt in Höhe von 20% bereits berücksichtigt ist):

I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	12,43 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	12,43 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	10,55 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	10,55 € je Stück
II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden	
1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs	
a. PCs mit eingebautem Brenner:	5,08 € je Stück
b. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück
2. In Deutschland hergestellte PCs	
a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat:	5,08 € je Stück
b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat:	3,20 € je Stück
c. PCs ohne eingebauten Brenner:	3,20 € je Stück

Der Gesamtvertrag hatte eine Laufzeit bis 31. Dezember 2010.

Die Antragsgegnerin ist keinem der Gesamtverträge beigetreten.

Die Antragsgegnerin hat nach Aufforderung durch die Antragstellerin vom (...) (Anlage AS 1) unter Fristsetzung bis zum (...) mit Einwurf-Einschreiben vom 8. Juli 2017 für das erste Halbjahr 2017, sowie mit Einwurf-Einschreiben vom 9. Januar 2018 für das zweite Halbjahr 2017, Händlerauskunft über die im jeweiligen Zeitraum hergestellten und/oder in Verkehr gebrachten PCs, kleine mobile PCs und Workstations erteilt (Auskunftserteilungen vorgelegt als Anlagenkonvolut AS 2), wobei unter den Beteiligten streitig ist, wann die entsprechenden Meldungen bei der Antragstellerin eingegangen sind. Insgesamt habe sie im Jahr 2017 (...) vergütungspflichtige Geräte in Verkehr gebracht, davon (...) Workstations. Als Bezugsquelle der Geräte wurde jeweils die (...).

Die Antragstellerin errechnete auf Basis der Auskunft und unter Anwendung der IDC-Quote (...) für das Jahr 2017 in Höhe von 58,67686 % (Business-Anteil, vgl. Anlage AS 3) eine Nettovergütung von insgesamt (...) EUR, davon (...) EUR Business-Vergütung für (...) Stück Business-PCs und (...) EUR Vergütung für (...) Stück Workstations. Sie berechnete die Beträge für das erste

bzw. zweite Halbjahr 2017 jeweils mit Rechnung vom (...) (Rechnung Nr. (...) und Nr. (...) Anlagen AS 4 und AS 5) und bat um Überweisung des Rechnungsbetrags bis zum (...).

Diesen Rechnungen widersprach der anwaltliche Vertreter der Antragsgegnerin mit Schreiben vom (...) (vorgelegt als AG 2) und wies darauf hin, dass sie die erforderlichen Händlerauskünfte für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 30. Juni 2017 fristgerecht zum 8. Juli 2017 und für den Zeitraum vom 1. Juli 2017 bis zum 31. Dezember 2017 fristgerecht zum 9. Januar 2018 erteilt habe und somit gem. § 54 b Abs. 3 Nr. 2 UrhG von der Zahlung befreit sei.

Die Antragstellerin mahnte den ausstehenden Betrag mit Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) (1. Mahnung, vorgelegt als Anlage AS 6) und mit weiterem Schreiben vom (...) unter Fristsetzung bis zum (...) (2. Mahnung, vorgelegt als Anlage AS 7) an. Auch diesen Schreiben widersprach der anwaltliche Vertreter mit Schreiben vom (...) und verwies erneut auf die bereits abgegebenen Händlermeldungen (vorgelegt als Anlage AG 3).

Die Antragsgegnerin leistete keine Zahlungen.

Die Antragstellerin behauptet, die von der Antragsgegnerin abgegebenen und auf den 8. Juli 2017 und den 9. Januar 2018 datierten Auskünfte seien erst am 12. Juli 2017 und am 12. Januar 2018 und mithin nicht fristgerecht bei ihr eingegangen.

Die Antragstellerin meint, die Angemessenheit der geltend gemachten, tariflichen Vergütungssätze ergebe sich bereits aus den mit dem BITKOM und dem BCH abgeschlossenen Gesamtverträgen.

Hilfsweise sei zur Ermittlung der im Tarif festgesetzten Vergütungshöhe zunächst auf die Ergebnisse der empirischen Untersuchung über die Nutzung von aus privaten bzw. gewerblichen Mitteln angeschafften PCs, die durch die TNS Infratest GmbH im Auftrag der Antragstellerin im Jahr 2011 durchgeführt wurde (Konzept und Ergebnistabellen vorgelegt als Anlagen AS-CD 22-26), wie auch auf die Ergebnisse der Schiedsstellenstudie aus dem Jahr 2011 zu verweisen (TNS-Studie im Gesamtvertragsverfahren Sch-Urh 37/08, Ergebnistabellen vorgelegt als Anlage AS-CD 21; vgl. zur Berechnung nach dem Tarifzonenmodell der Antragstellerin die Darstellung der Antragschrift vom (...)).

Der technische Wandel habe im vergangenen Jahrzehnt eine Vielzahl neuer digitaler Nutzungsformen hervorgebracht, wie z.B. Streaming-Angebote, soziale Netzwerke, Messenger-Dienste und Cloud-Nutzungen, was auch für den vorliegenden Zahlungsanspruch betreffend das Jahr 2017 von Bedeutung sei. Neue empirische Erkenntnisse aus zwei im Jahr 2019 und 2021 durchgeführten Studien würden belegen, dass die neuen Nutzungsformen zu einem Anstieg des Privatkopievolumens insgesamt geführt hätten (vgl. zu den Einzelheiten der Berechnung der angemessenen Vergütung auf Grundlage dieser Studie den Schriftsatz vom (...))

Sie habe die Antragsgegnerin mit Schreiben vom (...) zur Auskunftserteilung und Zahlung aufgefordert (Anlage AS 1) und mit diesem Schreiben ausdrücklich für den Fall eines fruchtlosen Ablaufs der zum (...) gesetzten Frist in Verzug gesetzt. Sie habe den Rechnungsbetrag bereits erstmalig am (...) und erneut am (...) angemahnt, so dass sich die Antragsgegnerin daher seit dem (...) mit der Zahlung der geforderten Vergütung in Verzug befinde; der Anspruch auf Verzugszinsen ergebe sich aus § 286 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 288 Abs. 1 BGB.

Die Antragstellerin **beantragt** den Erlass eines Einigungsvorschlags, der Folgendes feststellt:

1. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, an die Antragstellerin einen Betrag von EUR (...) nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem (...) zu zahlen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin **beantragt**,

die Abweisung des Antrags der Antragstellerin vom (...).

Des Weiteren regte sie zunächst die Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO im Hinblick auf eine beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfassungsbeschwerde (1 BvR 2342/17) des BITKOM e.V. gegen das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.03.2017 an (I ZR 36/15 – Gesamtvertrag PCs).

Die Antragsgegnerin behauptet, ausweislich der Sendungsverfolgungsnachweise seien die Auskünfte bereits am 11. Juli 2017 und 10. Januar 2018 bei der Antragstellerin eingegangen

(vgl. die entsprechenden Ausdrücke der Internetseite der Deutschen Post mit den Sendungsverfolgungsnachweisen, vorgelegt als Anlagenkonvolut AG 1). Der als Zeuge benannte kaufmännische Leiter habe die Händlermeldungen für 2017 eigenhändig erstellt und diese per Einwurfeinschreiben mit Sendungsverfolgung an die Antragstellerin versendet. Auf den Einlieferungsbelegen habe er zudem für jede Geräteart jeweils handschriftlich den Empfänger und die Geräteart vermerkt, so dass hieraus ersichtlich werde, dass die entsprechenden Meldungen für das erste Halbjahr 2017 am 10. Juli 2017 und die Meldungen für das 2. Halbjahr 2017 am 9. Januar 2018 bei der Post aufgegeben worden seien (vgl. eidesstattliche Versicherung des Zeugen, vorgelegt als Anlage AG 6 sowie Abschrift der jeweiligen Händlermeldungen nebst Einlieferungsbeleg, vorgelegt als Anlagen AG 4 und AG 5). Bei den eingelieferten Schreiben handele es sich um die verfahrensgegenständlichen Auskünfte. Sie habe daher die geforderten Händlerauskünfte vollständig und fristgerecht erteilt, so dass sie gem. § 54 b Abs. 3 Nr. 2 UrhG von der Zahlung befreit sei.

Für die Einhaltung der Frist des § 54b Abs. 3 Nr. 2 UrhG komme es auf den Zeitpunkt der Absendung der Meldungen an, welcher sich aus den besagten Einlieferungsbelegen ergebe. Die Frist bestimme sich nach der Regelung des § 269 Abs. 1 BGB, wonach eine Leistung, für die eine gesetzliche Frist bestimmt ist, rechtzeitig sei, wenn sie am Leistungsort rechtzeitig erbracht worden sei. Leistungsort sei danach vorliegend der Sitz der Antragsgegnerin, da ein anderer Leistungsort weder „bestimmt“ noch aus den gesetzlichen Regelungen, der Natur des Schuldverhältnisses, einer Verkehrssitte, einem Handelsbrauch oder sonstigen Umständen zu entnehmen sei.

Des Weiteren bestünde für die verfahrensgegenständlichen PCs schon dem Grunde nach keine Vergütungspflicht.

Zudem sei die Antragstellerin nicht aktivlegitimiert bzw. habe ihre Aktivlegitimation nicht nachgewiesen.

Die Regelungen der §§ 54 ff. UrhG verstießen gegen Art. 5 Abs. 2 lit. a) und lit. b) der Richtlinie 2001/29/EG. Eine unionsrechtskonforme Auslegung sei nicht möglich. Zudem führe die Geltendmachung der Vergütungsforderung zu einer kartellrechtswidrigen Benachteiligung der Antragsgegnerin gegenüber ihren direkten Wettbewerbern.

Etwaigen Gesamtverträgen sei die Antragsgegnerin nicht beigetreten; diese könnten demnach ihr gegenüber auch keine Bindungswirkung entfalten. Ebenso seien die einseitig aufgestellten

Tarife der Antragstellerin unverbindlich und zudem – da auf einem privatrechtlichen Gesamtvertrag mit dem BITKOM beruhend – mangels hinreichender Orientierung an den Nachteilen für Urheber durch Privatkopien unionsrechtswidrig und damit unanwendbar.

Hilfsweise trägt die Antragsgegnerin vor, die unverbindlichen Tarife der Antragstellerin seien deutlich überhöht. Weder den bereits abgeschlossenen Gesamtverträgen noch den Tarifen der Antragstellerin komme eine Bindungs- bzw. Indizwirkung zu.

Verzugszinsen würden nicht geschuldet, da schon keine Hauptforderung bestehe bzw. die Forderungen der Antragstellerin nicht hinreichend konkretisiert bzw. deutlich überhöht seien.

Die Antragstellerin erwidert, sie bestreite, dass die am 8. Juli 2017 und 9. Januar 2018 abgegebenen Meldungen PCs betreffen und dass die handschriftlichen Zuordnungen auf den Einlieferungsbelegen zuträfen.

Es handele sich bei der verfahrensgegenständlichen Auskunftserklärung um eine Wissenserklärung, die gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 BGB dem Empfänger innerhalb der gesetzlichen Frist des § 54b Abs. 3 Nr. 2 UrhG zugehen müsse, so dass ein bloßes Abschicken der Händlermeldungen innerhalb der Frist nicht ausreichend sei. Da es sich bei der Auskunftserteilung um eine reine Informationsvermittlung mittels Wissenserklärung ohne vermögensrechtlichen Bezug handele, seien nicht die Bestimmungen der § 241 ff. BGB anwendbar, sondern diejenigen der §§ 116 ff. BGB. Selbst wenn es auf § 269 BGB ankäme, ergäbe sich „aus der Natur des Schuldverhältnisses“, dass die Leistung am Sitz der Gläubigerin vorzunehmen sei.

Mit Beschluss vom 24. Mai 2022 (Az. 1 BvR 2342/17) entschied das Bundesverfassungsgericht, die Verfassungsbeschwerde des BITKOM mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung anzunehmen, da der Beschwerdeführer nicht aufgezeigt habe, dass der Bundesgerichtshof seine Vorlagepflicht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV im Ausgangsverfahren in nicht mehr vertretbarer Weise gehandhabt und durch das Unterlassen der Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union die Gewährleistung des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG verletzt habe.

Mit Schriftsatz vom (...) beantragt die Antragsgegnerin angesichts des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts (erneut) eine Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV beim EuGH, um zu

klären, ob es mit dem gerechten Ausgleich nach Art. 5 Abs. 2 lit. b) InfoSoc-RiL 2001/29 vereinbar sei,

- für Geräte, die an eine andere als eine natürliche Person zur eigenen Nutzung geliefert werden, überhaupt (dem Grunde nach) eine Vergütung zu fordern, und
- ob zur Ermittlung dieser Geräte der Nachweis verlangt werden kann, dass eine vergütungsrelevante Nutzung damit ausgeschlossen sei.

Hilfsweise beantragt die Antragsgegnerin analog § 148 ZPO die Aussetzung des Verfahrens, sollte sich die Schiedsstelle nicht für vorlageberechtigt halten, bis die oben genannten Fragen durch den EuGH und die nationalen Gerichte geklärt seien.

Die Antragstellerin lehnt mit Schriftsatz vom (...) die Aussetzung des Verfahrens (analog) § 148 ZPO ab.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Beteiligten samt Anlagen Bezug genommen.

II.

1. Zur **Zulässigkeit** des Antrags.

- a) Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 103 VGG kommt nicht in Betracht, da es hierfür an einem bei der Schiedsstelle anhängigen anderen Verfahren fehlt, das von Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens sein würde. Eine Aussetzung des Verfahrens „analog § 148 ZPO“ aus den von der Antragsgegnerin in den Schriftsätzen vom (...) vorgetragenen Gründen scheidet – die Voraussetzungen einer analogen Anwendung unterstellt - auch mangels entsprechenden anderweitig anhängigem Verfahren aus. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 24. Mai 2022 (Az. 1 BvR 2342/17) entschieden, die Verfassungsbeschwerde mangels Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung anzunehmen, so dass das Verfahren hiermit abgeschlossen ist.

Die Schiedsstelle hält entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin auch keine Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV an den EuGH zur Klärung der Fragen für erforderlich, ob für

Geräte, die an eine andere als eine natürliche Person zur eigenen Nutzung („gewerbliche Endabnehmer“) geliefert werden, eine Vergütung zu zahlen ist und ob insoweit der Nachweis verlangt werden kann, dass eine vergütungsrelevante Nutzung damit ausgeschlossen ist. Denn auf diese Fragen kommt es vorliegend nicht an. Die Antragsgegnerin hat bereits nicht geltend gemacht, dass und in welchem Umfang sie PCs an gewerbliche Endabnehmer geliefert hat. Soweit die Antragstellerin dennoch die von ihr geforderte Vergütung teilweise auf Grundlage des Vergütungssatzes für „Business-PCs“ berechnet, ist dies nicht darauf zurückzuführen, dass die Antragsgegnerin geltend gemacht hatte, sie habe PCs an gewerbliche Endabnehmer geliefert, sondern darauf, dass sie ihrer Abrechnung den sich unter Zugrundelegung der IDC-Daten ermittelten Anteil der Business-PCs zu Grunde legt, wenn der Vergütungspflichtige sich in seiner Auskunft – wie hier – auf die Angabe der Gesamtgerätezahl beschränkt (vgl. Abschnitt 4 C.I.2. des gemeinsamen Tarifs der Antragstellerin, der VG Wort und der VG Bild Kunst; zur Argumentation vgl. OLG München, Urteil v. 30. Juni 2022, 6 Sch 43/18 WG unter II.3.f(cc)). Insoweit kommt es deshalb auch nicht auf die offene Frage an, ob die Schiedsstelle als vorlageberechtigtes Gericht im Sinne von Art. 267 Abs. 2 AEUV angesehen werden kann (vgl. zu den maßgeblichen Kriterien nur Ehricke, in: Streinz, EUV/AEUV, 3. Aufl. 2018, Art. 267 AEUV Rn. 28 ff.). Mangels Vorlage an den EuGH kommt auch eine Aussetzung des Verfahrens analog § 148 ZPO nicht in Betracht.

- b) Die Anrufung der Schiedsstelle ist gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG statthaft.

Der Streitfall betrifft die Vergütungspflicht nach § 54 UrhG. Zwar ist die Antragstellerin keine Verwertungsgesellschaft im Sinne des § 2 VGG, da sie nicht unmittelbar treuhänderisch für mehrere Rechtsinhaber tätig wird, sondern die Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG für die ihr angehörenden Gesellschafter-Verwertungsgesellschaften geltend macht. Sie erfüllt aber die Voraussetzungen für eine „abhängige Verwertungseinrichtung“ nach § 3 Abs. 1 VGG, da alle ihre Gesellschafter Verwertungsgesellschaften sind, so dass nach § 3 Abs. 2 Satz 1 VGG die für diese Tätigkeit geltenden Bestimmungen des VGG – und somit auch § 92 Abs. 1 Nr. 2 VGG – entsprechend anzuwenden sind. Mit der Geltendmachung der Ansprüche nach §§ 54 ff. UrhG übt die Antragstellerin die Tätigkeit einer Verwertungsgesellschaft aus.

- c) Die Anrufung der Schiedsstelle ist auch formgerecht erfolgt, § 97 Abs. 1 Satz 1 VGG.

2. Zur **Begründetheit** des Antrags:

- a) Die vorgebrachten kartell- und wettbewerbsrechtlichen Einwände werden von der Schiedsstelle nicht geprüft. Kernaufgabe der Schiedsstelle ist die Überprüfung der Anwendbarkeit und Angemessenheit von Tarifen. Es soll aber darauf hingewiesen werden, dass nach dem Urteil des OLG München vom 16. Januar 2020 (6 Sch 48/18 WG unter C.7., S. 54 f.) in der Geltendmachung des gesetzlich vorgesehenen Vergütungsanspruchs regelmäßig kein Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung liegt. Die Antragstellerin gehe – was gerichtsbekannt sei – gegen eine große Vielzahl von Mitbewerbern der Antragsgegnerin vor.
- b) Die Antragstellerin ist als abhängige Verwertungseinrichtung hinsichtlich der geltend gemachten Auskunfts- und Zahlungsansprüche aktivlegitimiert, §§ 48, 49 VGG entsprechend i.V.m. § 3 Abs. 1, Abs. 2 VGG, §§ 54, 54b, 54f Abs. 1, 54h Abs. 1 UrhG i.V.m. § 4.1 Satz 1 und § 4.3 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags.

Nach § 54h Abs. 1 UrhG können die Ansprüche nach §§ 54f und 54 UrhG zwar nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. Seit Langem ist jedoch anerkannt, dass die Verwertungsgesellschaften die Geltendmachung ihrer Rechte einer Inkassostelle übertragen können, welche die Rechte der Verwertungsgesellschaften in eigenem Namen wahrnimmt (vgl. z.B. Schiedsstelle ZUM 2000, 599 und LG Stuttgart ZUM 2001, 614, 616 - Gerätevergütung für CD-Brenner). Bei der Antragstellerin handelt es sich um eine derartige Inkassostelle. Der Gesetzgeber hat in Umsetzung der Richtlinie 2014/26/EU nunmehr explizit in § 3 VGG geregelt, dass Verwertungsgesellschaften bestimmte Tätigkeiten auf von ihnen kontrollierte Einrichtungen, sog. „abhängige Verwertungseinrichtungen“ (§ 3 Abs. 1 VGG) übertragen können. In Betracht kommt dabei nach der Gesetzesbegründung „das gesamte Spektrum der Rechtewahrnehmung, von der Vergabe von Nutzungsrechten über die Rechnungsstellung und den Einzug von Vergütungsforderungen (Inkasso) bis hin zur Verteilung der Einnahmen aus den Rechten“ (BT-Drucks. 18/7223, Seite 72). Die Antragstellerin ist demnach so eine „abhängige Verwertungseinrichtung“ gemäß § 3 Abs. 2 VGG. Sie nimmt die Rechte der Verwertungsgesellschaften im eigenen Namen wahr. Auf diese Tätigkeit sind nach § 3 Abs. 2 VGG die Vorschriften des VGG entsprechend anzuwenden, so insbesondere auch § 49 VGG.

Gemäß (...) des Gesellschaftsvertrags der (...) in der Fassung der Beschlüsse der Gesellschafter vom (...) bringt jeder Gesellschafter die ihm zur Wahrnehmung übertragenen Vergütungsansprüche für Vervielfältigungen von Audiowerken und von audiovisuellen Werken („Ansprüche“), derzeit geregelt in den §§ 53 Abs. 1-2, 54, 54a, 54b, 54e, 54f, 60a bis 60f und 60h Abs. 1 S. 2 UrhG, in die Gesellschaft ein und tritt diese an die Gesellschaft ab. Die Gesellschaft nimmt die übertragenen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, die eingebrachten Ansprüche gerichtlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen, (...) des Gesellschaftsvertrags.

Hinsichtlich der Ansprüche der (...) und der (...) für stehenden Text und stehendes Bild wurde die Berechtigung der Antragstellerin durch Vorlage der „Abtretungsvereinbarung für Ansprüche gemäß §§ 54ff. UrhG für stehenden Text und stehendes Bild“ vom 2., 10. und 15. Oktober 2019 nachgewiesen (Anlage AS-CD 1); hierdurch wurden die bestehenden Ansprüche mit Wirkung ab dem 1. Oktober 2019 an die Antragstellerin zum Zwecke der Geltendmachung in Verfahren vor der Schiedsstelle sowie zum Zweck der gerichtlichen Geltendmachung abgetreten (vgl. Vorbemerkung, § 1 (1) und § 2 (1) der Abtretungsvereinbarung, Anlage AS-CD 1).

- c) Die Antragsgegnerin ist passivlegitimiert, §§ 54 Abs. 1, 54b Abs. 1 UrhG. Sie hat eigener Auskunft nach innerhalb des streitgegenständlichen Zeitraums mit den verfahrensgegenständlichen PCs in der Bundesrepublik Deutschland gehandelt (vgl. die Auskunftserteilung, Anlagenkonvolut AS 2).
- d) Da somit ein Veräußern bzw. In-Verkehr-Bringen von PCs im Sinne des gemeinsamen Tarifs der Antragstellerin, der (...) und der (...) (veröffentlicht im Bundesanzeiger vom 30. Januar 2014 bzw. vom 8. März 2016) vorliegt, ist die Antragsgegnerin für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum als Händlerin verpflichtet, eine angemessene Vergütung zu bezahlen.
 - a. Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. bzw. § 53 Abs. 1 und 2 und §§ 60a bis 60f UrhG vervielfältigt wird, so hat der Urheber des Werkes nach § 54 UrhG gegenüber dem Hersteller von Geräten, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung. Nach § 54b Abs. 1 UrhG erstreckt

sich die Vergütungspflicht gesamtschuldnerisch auf den Händler oder Importeur der Geräte oder Speichermedien.

- b. Bei PCs handelt es sich – auch mit Blick auf Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) der Richtlinie 2001/29/EG – um solche Geräte. PCs verfügen ihrem Typ nach über die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen zu speichern und wiederzugeben.
- c. Mangels anderer Anhaltspunkte geht die Schiedsstelle davon aus, dass die verfahrensgegenständlichen PCs über die in Abschnitt 3. des gemeinsamen Tarifs genannten Eigenschaften verfügen.
- d. Die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen hat sich verfestigt (zuletzt mit Urteil des BGH vom 10. September 2020, Az.: I ZR 66/19 - „Gesamtvertragsnachlass“, Rn. 20; siehe auch: Beschlüsse des BGH vom 4. November 2021, Az.: I ZR 138/20 und Az.: I ZR 84/20).

Für den Zeitraum 2008 bis 2010 setzte das Oberlandesgericht München mit Urteil vom 15. Januar 2015 (OLG München, Az: 6 Sch 15/12 WG) in einem Gesamtvertragsverfahren die Vergütungssätze wie folgt fest, wobei ein Gesamtvertragsnachlass von 20% bereits enthalten war (vgl. § 3 Abs. 1 des Gesamtvertrags):

- I. Vergütung für PCs (mit Ausnahme von PCs gemäß Ziffer II. dieser Anlage)
 1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: 12,43 € je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
 2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 12,43 € je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 10,55 € je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 10,55 € je Stück
- II. Vergütung für PCs, die von den Gesamtvertragsmitgliedern direkt an gewerbliche Endabnehmer veräußert werden
 1. Im Ausland hergestellte und im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführte oder wieder eingeführte PCs
 - a. PCs mit eingebautem Brenner: 5,08 € je Stück
 - b. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück
 2. In Deutschland hergestellte PCs
 - a. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er im Sinne von § 54b UrhG nach Deutschland gewerblich eingeführt oder wieder eingeführt hat: 5,08 € je Stück
 - b. PCs, in die der Hersteller einen Brenner eingebaut hat, den er in Deutschland bezogen hat: 3,20 € je Stück
 - c. PCs ohne eingebauten Brenner: 3,20 € je Stück

Hieraus ergeben sich Vergütungssätze ohne Gesamtvertragsnachlass in Höhe von **13,1875 Euro** (netto) für Verbraucher-PCs ohne eingebauten Brenner (Ziffer I.1.b.) und in Höhe von **4,00 Euro** (netto) für Business-PCs ohne eingebauten Brenner (Ziffer II.1.b).

Dieses Urteil wurde durch Urteil des BGH vom 16. März 2017 bestätigt (Az.: I ZR 36/15 – Gesamtvertrag PCs, GRUR 2017, 694 ff.). Bei der Festsetzung eines Gesamtvertrags könnten vergleichbare Regelungen in anderen Gesamtverträgen insbesondere dann einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Billigkeit einer Regelung bieten, wenn diese Verträge zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden seien. Diese Voraussetzungen seien im Streitfall erfüllt. Die Vorgaben des Gesetzgebers zur Bestimmung der Vergütungshöhe (§ 54a UrhG) seien auch bei der Bemessung der Vergütung in dem von den Parteien für die Zeit ab 1. Januar 2011 geschlossenen Gesamtvertrag zu beachten gewesen. Es sei zu vermuten, dass eine solche vereinbarte Vergütung eher der angemessenen Vergütung im Sinne von § 54a UrhG entspreche als eine Vergütung, die auf der Grundlage empirischer Studien errechnet worden sei.

In einem weiteren Urteil hat das OLG München am 14. März 2019 (Az.: 6 Sch 10/15 WG) gegenüber einem sogenannten „Außenseiter“, also einer nicht an einem Gesamtvertrag beteiligten oder einem Gesamtvertrag beigetretenen Partei, für denselben Zeitraum (2008-2010) diejenigen Vergütungssätze zugrunde gelegt, welche der BGH in seinem Urteil „Gesamtvertrag PCs“ als angemessen angesehen hatte.

Der BGH hat dieses Vorgehen in seinem Urteil vom 10. September 2020 (Az.: I ZR 66/19) bestätigt. Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpfe an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG a.F. genannten Nutzungen tatsächlich entstandenen Schadens darstellt. Für einen Gesamtvertrag, der nach Durchführung eines Verfahrens vor einer sachkundigen Schiedsstelle im Zuge eines zwei Instanzen umfassenden Gerichtsverfahrens gerichtlich festgestellt werde, gelte im Ergebnis nichts Anderes.

Zur Frage der Indizwirkung gesamtvertraglicher Vereinbarungen gegenüber Außenseitern wird der BGH in seinen Beschlüssen vom 4. November 2021 (a.a.O.) noch deutlicher:

„Damit ist geklärt, dass die indizielle Wirkung von Gesamtverträgen auch gegenüber Vergütungsschuldern eingreifen kann, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt und verpflichtet werden (BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Die Annahme der indiziellen Wirkung vereinbarter Gesamtverträge knüpft an den Umstand an, dass ein im Wege privatautonomer Verhandlungen zwischen sachkundigen Verhandlungspartnern erzieltetes Vertragsergebnis ein angemessenes Abbild des den Urheberrechtsinhabern durch die in § 53 Abs. 1 bis 3 UrhG aF genannten Nutzungen tatsächlich entstehenden Schadens darstellt (vgl. BGH, GRUR 2021, 604 Rn. 22 - Gesamtvertragsnachlass). Dies gilt auch mit Blick auf Vergütungsschuldner, die durch den Gesamtvertrag nicht berechtigt oder verpflichtet werden.“

Vorliegend haben die Antragstellerin sowie die VG Wort und die VG Bild Kunst mit dem BITKOM und dem BCH für den Zeitraum ab 2011 gleichlautende Gesamtverträge abgeschlossen, woraus sich Vergütungen ohne Gesamtvertragsrabatt in Höhe von

- 13,1875 Euro für Verbraucher-PCs
- 4,00 Euro für Business-PCs
- 4,00 Euro für Workstations

ergeben, und auf der Grundlage der Gesamtverträge die entsprechenden Tarife für PCs bis beziehungsweise ab 14. März 2016 veröffentlicht. Diese Vergütungssätze wurden mit Änderung der Gesamtverträge zwischen der Antragstellerin und dem BITKOM bzw. BCH mit Wirkung zum 15. März 2016 bestätigt sowie durch Abschluss eines neuen Gesamtvertrags zwischen der Antragstellerin und dem VERE für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 wiederum vereinbart.

Somit liegen für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum 2017 Gesamtverträge vor, in denen einvernehmlich eine Vergütung für PCs festgesetzt wurde, die zumindest unter Beteiligung einer Partei des vorliegenden Verfahrens, nämlich der Antragstellerin, zustande gekommen sind. Zwar ist die Antragsgegnerin als sogenannte „Außenseiter“ an diesen Gesamtvertragsverhandlungen nicht beteiligt gewesen und er ist dem jeweiligen Gesamtvertrag auch nicht beigetreten. Nach den Ausführungen des BGH in seinem Urteil vom 16. März 2017, die in dem Urteil vom 10. September 2020 wiederholt wurden (vgl. oben), kann die Festsetzung einer Vergütung für Geräte oder Speichermedien in einem Gesamtvertrag einen gewichtigen Anhaltspunkt für die Angemessenheit dieser Vergütung bieten; dies gelte insbesondere dann, wenn ein solcher Vertrag zwischen den Parteien oder unter Beteiligung einer der Parteien geschlossen worden sei. Mit Urteil vom 10. September 2020 (vgl. oben) hat der BGH diese Rechtsprechung auch auf sogenannte Außenseiter erstreckt.

Zwar führt der BGH auch aus, dass die Annahme einer indiziellen Wirkung die Darlegungs- und Beweislast der Verwertungsgesellschaft für die Angemessenheit der zugrunde gelegten Vergütungssätze unberührt lasse und es einer am Gesamtvertragsverfahren nicht beteiligten Partei (vorliegend: die Antragsgegnerin) unbenommen bleibe, die Angemessenheit der verlangten Vergütung zu bestreiten.

Die Schiedsstelle hat jedoch bereits mehrfach betont, dass es aus ihrer Sicht faktisch unmöglich sein wird, aus der Position einer nicht am Gesamtvertragsverfahren beteiligten Partei heraus substantiiert nachzuweisen, dass die ausgehandelten Vergütungen nicht angemessen sind, zumal nach den Feststellungen des BGH eine gesamtvertraglich festgesetzte Vergütung eher der angemessenen Vergütung entspreche als eine solche, die auf Grundlage einer Studie errechnet worden ist. Insbesondere wird ein unbeteiligter Dritter schwerlich überzeugungskräftige Beweise beibringen können, wonach bei den Verhandlungen der Gesamtvertragspartner nicht die gesetzlichen Kriterien aus § 54a UrhG, sondern rein kaufmännische Gesichtspunkte wie beispielsweise noch ausstehende urheberrechtliche Vergütungsansprüche, durch Rechtsstreitigkeiten zwischen den Gesamtvertragsparteien aufgelaufene oder drohende Kosten oder sonstige pragmatische Erwägungen eine Rolle gespielt haben.

Dementsprechend gelingt es auch der Antragsgegnerin vorliegend nicht, die Annahme der indiziellen Wirkung der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze zu erschüttern. Liegen die Voraussetzungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Indizwirkung von Gesamtverträgen - wie hier - vor, ist für einen hiervon abweichenden Vorschlag der Schiedsstelle kein Raum mehr. Daher geht die Schiedsstelle in Anbetracht dieser Rechtsprechung vorliegend von einer angemessenen Vergütung in Höhe der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungssätze aus.

Auf die von der Antragstellerin vorgelegten jüngsten Studienergebnisse und die hieraus abgeleitete zusätzliche Rechtfertigung ihrer tariflichen Vergütungssätze muss daher nicht mehr näher eingegangen werden. Es ist jedoch anzumerken, dass fraglich erscheint, ob die während der Covid-19 Pandemie durchgeführte Studie wegen des geänderten Nutzerverhaltens für davorliegende Zeiträume herangezogen werden kann und ob sämtliche der von der Antragstellerin als vergütungsrelevant angesetzten Vervielfältigungen zu berücksichtigen wären.

- e) Die Vergütungspflicht der Antragsgegnerin ist jedoch gemäß § 54b Abs. 3 Nr. 2 UrhG teilweise entfallen, da sie sich durch ihre Händlerauskünfte vom 9. Januar 2018 für das 2. Halbjahr 2017 wirksam von ihrer Vergütungspflicht befreit hat. Demgegenüber sind die Händlerauskünfte vom 8. Juli 2017 betreffend das 1. Halbjahr 2017 der Antragstellerin nicht fristgerecht zugegangen.

Gemäß § 54b Abs. 3 Nr. 2 UrhG entfällt die Vergütungspflicht des Händlers, wenn dieser Art und Stückzahl der bezogenen Geräte und Speichermedien und seine Bezugsquelle der nach § 54h Abs. 3 bezeichneten Empfangsstelle *„jeweils zum 10. Januar und 10. Juli für das vorangegangene Kalenderhalbjahr schriftlich mitteilt.“* Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin kommt es dabei zur Bestimmung, ob die Händlermeldungen fristgerecht im Sinne der Vorschrift erteilt wurden, darauf an, ob diese der Antragstellerin als Empfängerin dieser Erklärung bis zum 10. Juli 2017 bzw. 10. Januar 2018 zugegangen sind. Das bloße Absenden der Meldungen innerhalb dieser Frist erachtet die Schiedsstelle insoweit nicht als ausreichend.

§ 130 Abs. 1 BGB legt fest, dass eine Willenserklärung, die gegenüber einem Abwesenden abzugeben ist, wirksam wird, wenn sie diesem zugeht. Gleiches gilt für die Händlermeldungen nach § 54b Abs. 3 Nr. 2 UrhG, die zwar keine Willenserklärung, sondern eine geschäftsähnliche Handlung ist. Da die Interessenlage der Beteiligten mit der bei der Willenserklärung übereinstimmt, kommt es für die Wirksamkeit der geschäftsähnlichen Handlung ebenfalls auf deren Zugang beim Empfänger an (Einsele in: Münchner Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2021, § 130 Rn. 1 bis 4). Mithin müssen die Auskünfte bis zum 10. Juli 2017 bzw. 10. Januar 2018 so in den Machtbereich der Antragstellerin gelangt sein, dass diese die Möglichkeit der Kenntnisnahme hatte. Ob sie tatsächlich auch innerhalb dieser Frist Kenntnis davon genommen hat, ist demgegenüber unerheblich.

Der gegenteiligen Auffassung der Antragsgegnerin, es komme nicht auf den Zugang an, sondern gem. § 269 BGB sei bereits die rechtzeitige Absendung fristwährend, kann nicht gefolgt werden. Denn diese Vorschrift regelt, wo Schuldverhältnisse zu erfüllen sind. Vorliegend geht es aber nicht darum, ob die Antragsgegnerin eine Schuld erfüllt hat, sondern darum, ob ein gesetzliches Schuldverhältnis durch (fristgerechte) Mitteilung nach § 54b Abs. 3 Nr. 2 UrhG erloschen ist. Die Mitteilung ist keine der Antragstellerin geschuldete Verpflichtung, sondern vielmehr eine im eigenen Interesse liegende Obliegenheit des Vergütungsschuldners.

Aus den im Anlagenkonvolut AG 1 eingereichten Screenshots zur Sendungsverfolgung ergibt sich, dass die Sendung (...) erst am 11. Juli 2017 - und damit verfristet - an die Antragstellerin ausgeliefert wurde und die Sendung RL (...) am 10. Januar 2018 und damit fristgerecht. Aus dem als Anlage AG 5 vorgelegten Einlieferungsbeleg sowie dem als Anlage AG 1 vorgelegten Ausdruck der Sendungsverfolgung der Deutschen Post AG ergibt sich, dass ein am 9. Januar 2018 mit der Sendungsverfolgungsnummer (...) aufgegebenes Einwurfeinschreiben am 10. Januar 2018 ausgeliefert wurde. Aufgrund der schlüssigen und widerspruchsfreien eidesstattlichen Versicherung des Zeugen (...) (vorgelegt als Anlage AG 6) steht zur Überzeugung der Schiedsstelle fest, dass es sich bei diesem Schreiben um die als Anlage AG 5 vorgelegte Meldung für das zweite Halbjahr 2017 gehandelt hat. Der Zeuge hat insoweit eidesstattlich versichert, er habe diese Meldung mit der Sendungsverfolgungsnummer (...) an die (...) versendet und auf dem Einlieferungsbeleg handschriftlich „(...)“ und „PC“ notiert. Dafür, dass die Angaben der eidesstattlichen Versicherung unzutreffend sind und mit der Sendungsnummer (...) ein anderes Schreiben an die (...) oder an einen Dritten versendet wurde, liegen keine Anhaltspunkte vor. Insbesondere erscheint die eidesstattliche Versicherung des Zeugen auch nicht aufgrund des Vortrags der Antragstellerin unglaubwürdig, sie versehe sämtliche eingehende Post mit einem Eingangsstempel, aus dem sich das Datum des Eingangs ergebe. Denn die von ihr als Anlagenkonvolut AS 2 vorgelegte Meldung für das zweite Halbjahr 2017 trägt – im Gegensatz zu der ebenfalls als Anlagenkonvolut AS 2 vorgelegte Meldung für das erste Halbjahr 2017 – gerade keinen Eingangsstempel.

- f) Unter Zugrundelegung der gesamtvertraglich vereinbarten Vergütung und der dort geregelten Berechnung des Business-Anteils nach IDC-Quote sowie unter Berücksichtigung der wirksam erteilten Händlerauskünfte für das 2. Halbjahr 2017 errechnet sich eine Vergütung für die beauskunfteten PCs von insgesamt (...) (netto) für das erste Halbjahr 2017 **(...) Stück Business-PCs x 4,00 € + (...) Privat-PCs x 13,1875 € + (...) Stück Workstations x 4,00 €**. Es fällt keine Umsatzsteuer an.
- g) Die Voraussetzungen des Verzugs liegen gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB mit Ablauf der im 1. Mahnschreiben vom (...) gesetzten Zahlungsfrist, mithin seit dem (...) 2018 vor. Die Mahnung ist auch nicht wegen der Zuvielforderung der Antragstellerin im Hinblick auf die Vergütung für das 2. Halbjahr 2017 unwirksam. Nach ständiger Rechtsprechung liegt trotz überhöhter Forderung eine wirksame Mahnung vor, wenn der Schuld-

ner die Aufforderung nach Treu und Glauben und den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen als Aufforderung zur Bewirkung der tatsächlich geschuldeten Leistung verstehen muss. Diese muss für ihn also feststehen oder ermittelbar sein und der Gläubiger muss zur Annahme der nach seiner Vorstellung zu geringen Leistung bereit sein (BGH NJW 2006, 3271, Ernst in: Münchner Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2022, § 286 Rn. 67). Die Antragstellerin dürfte im Hinblick auf ihre Treuhandfunktion ein Interesse daran haben, zumindest (vorerst) einen Teil der ausstehenden Vergütungssumme zu erhalten, so dass davon auszugehen ist, dass sie eine Teilzahlung nicht verweigern würde. Die Berechnung der Vergütungssumme war für die Antragsgegnerin auch problemlos möglich.

Die Antragsgegnerin bzw. ihr Verfahrensbevollmächtigter, dessen Handlung ihr nach § 278 BGB zuzurechnen ist, unterlag mit der Rechtsauffassung, beide Händlerauskünfte seien fristgerecht im Rahmen von § 54b Abs. 3 Nr. 2 UrhG erfolgt, auch nicht einem unverschuldeten Rechtsirrtum, so dass der Verzug auch nicht mangels schuldhaften Handelns der Antragsgegnerin ausgeschlossen ist. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH fordert der Geltungsanspruch des Rechts grundsätzlich, dass der Verpflichtete das Risiko eines Irrtums selbst trägt. An das Vorliegen eines unverschuldeten Rechtsirrtums sind daher strenge Maßstäbe zu stellen und die Rechtslage ist sorgfältig zu prüfen. Demgemäß ist ein Rechtsirrtum nur dann entschuldigt, wenn der Irrende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit einer anderen Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte (vgl. BGH NJW 2006, 3271). Vorliegend machte bereits die Korrespondenz vor Einleitung des Schiedsstellenverfahrens deutlich, dass zwischen den Beteiligten streitig ist, wann die entsprechenden Auskünfte bei der Antragstellerin eingegangen sind. Darüber hinaus zeigte die Argumentation der Antragstellerin, dass sie den Zugang der Händlermeldung für maßgeblich erachtet. Die Antragsgegnerin musste daher damit rechnen, dass eine andere Auslegung der Rechtslage in Betracht kommt.

Somit liegt Verzug nach Ablauf der in dem ersten Mahnschreiben genannten Zahlungsfrist vor.

Die Höhe der Verzugszinsen entspricht der Regelung in § 288 Abs. 1 BGB.

Die ausgesprochene Kostenentscheidung entspricht dem Ausgang des Verfahrens (§ 121 Abs. 1 S. 1 VGG). Die Beteiligten sind jeweils zu etwa der Hälfte unterlegen. Die Anordnung einer Kostenerstattung für die notwendigen Auslagen erscheint nicht angemessen. Insbesondere liegen keine Anhaltspunkte vor, die hier aus Billigkeitsgründen eine Kostenauflegung rechtfertigen würden, § 121 Abs. 1 Satz 2 VGG. Es verbleibt somit bei dem in bisherigen Schiedsstellenverfahren angewandten Grundsatz, dass die Beteiligten die ihnen entstandenen Kosten selbst tragen.

IV.

Die Beteiligten haben die Möglichkeit, innerhalb eines Monats gegen diesen Einigungsvorschlag Widerspruch einzulegen.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung zu laufen. Der Widerspruch ist schriftlich zu richten an:

Schiedsstelle
nach dem Gesetz über die Wahrnehmung
von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten
durch Verwertungsgesellschaften
beim Deutschen Patent- und Markenamt,
80297 München.

Wird kein Widerspruch eingelegt, gilt der Einigungsvorschlag als angenommen und eine dem Inhalt des Vorschlags entsprechende Vereinbarung als zustande gekommen.

V.

Die Entscheidung über die Kosten kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden, auch wenn der Einigungsvorschlag angenommen wird. Der Antrag ist an das Amtsgericht München, 80333 München, zu richten.

(...)

(...)

(...)

Beschluss:

Der Streitwert wird auf (...) Euro festgesetzt.

(...)

(...)

(...)